

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und für all unsere Angebote und Verträge, wobei elho B.V. (nachfolgend genannt elho) als Lieferant auftritt. Falls unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb der Vertragslaufzeit geändert werden, so gilt jeweils die neueste Ausgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgeverträge bez. Aufträge.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen können nur schriftlich erfolgen.
3. Unter „Abnehmer“ wird in diesen Geschäftsbedingungen jede Rechtsperson sowie deren Vertreter verstanden, die mit elho zum Zweck des Verkaufs unserer Produkte an Endverbraucher / Konsumenten einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abzuschließen wünscht.
4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers (unter welchem Namen auch immer) werden nicht Vertragsbestandteil.

II ANGEBOTE

1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und können vor Vertragsabschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen durch elho geändert c.q. widerrufen werden.
2. Ein durch den Abnehmer akzeptiertes Angebot wird nur verbindlich, wenn dieses schriftlich von elho bestätigt wurde, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Forderung von elho versicherbar ist. elho hat das Recht, den Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Alle dem Angebot beigefügten Preislisten, Prospekte und anderen Unterlagen werden so genau wie möglich aufgeführt, der geltende Preis wird jedoch in der definitiven schriftlichen Auftragsbestätigung von elho festgelegt.

III VERTRAG

1. Der Vertrag zwischen elho und dem Abnehmer kommt durch die Versendung der schriftlichen Bestätigung seitens elho zustande. Abweichungen c.q. Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich von den Parteien festgelegt und von der dazu autorisierten Person unterzeichnet wurden.
2. elho ist berechtigt, jederzeit eine Sicherheitsleistung oder vollständige Vorauszahlung vom Abnehmer zu verlangen, schadenersatzpflichtig zu sein und behält sich das Recht vor, die Ausführung des Vertrags vorübergehend auszusetzen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer die entsprechende Sicherheitsleistung ordnungsgemäß erbracht hat.

IV PREISE

1. Alle Preise sind auf der Grundlage ab Werk [Incoterms 2010] und exklusive Verpackung und MwSt, Einfuhrzöllen und anderer Abgaben, Steuern und Zölle. Die in Rechnung gestellten Preise sind die Preise, die zum Zeitpunkt der Lieferung gelten.
2. Wenn es nach Datum des Vertragsabschlusses zu Preiserhöhungen bei einem der Elemente kommt, die den Herstellungspreis des Produkts bestimmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lohnerhöhungen, Rohstoffpreise, Erhöhung der staatlichen Lasten, Steuern und Abgaben sowie Änderung der Wechselkurse, ist elho berechtigt, dem Abnehmer entweder einen entsprechend höheren Preis in Rechnung zu stellen oder den Vertrag zu entbinden.

V LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

1. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind keine Ausschlussfristen. elho wird sich immer bemühen, die Lieferfrist einzuhalten. Bei einer nicht fristgerechten Lieferung muss der Abnehmer elho schriftlich in Verzug setzen, wobei der Abnehmer uns eine angemessene Frist zur Erfüllung unserer Verpflichtung einräumt. Wenn elho innerhalb dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. elho ist in diesem Fall für die eventuellen Verluste des Abnehmers haftbar.
2. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Datum, an dem elho die Auftragsbestätigung versendet hat und alle Formalitäten des Vertrags erfüllt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eventuelle Anzahlungen und das Verfügen über die nötigen Dokumente, Unterlagen, Genehmigungen usw.
3. Bei Aufträgen, bei denen der Abnehmer noch spezielle Informationen oder Genehmigungen erteilen oder benötigte Produkte bereitstellen muss, verschiebt sich die Lieferfrist bis der Abnehmer die Informationen oder Genehmigungen erteilt bzw. die Produkte und Materialien zur Verfügung gestellt hat. Dabei bleiben die vereinbarten Zahlungsfristen bestehen.
4. Lieferungen erfolgen ab Werk und das Risiko geht ab dem Moment der Lieferung auf den Abnehmer über.
5. Als Datum der Lieferung gilt der Zeitpunkt, an dem elho dem Abnehmer die Waren ausgehändigt hat, beziehungsweise das Datum, an dem wir dem Abnehmer mitgeteilt haben, dass die Waren an dem angegebenen Ort bereitgestellt wurden.
6. Wenn der Vertragspartner die Waren nach Ablauf der unter 5 genannten Lieferfrist nicht angenommen hat, setzt elho den Vertragspartner schriftlich in Verzug und räumt ihm eine Frist von 5 Arbeitstagen zur nachträglichen Annahme ein. Wenn der Abnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Annahme in Verzug ist, sind wir gemäß Artikel 6:90 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, diese Waren zu verkaufen, da die nicht angenommenen Waren im Sinne des genannten Artikels als saisonabhängige Waren anzusehen sind.
7. Die erforderliche Verpackung wird dem Abnehmer zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nicht zurückgenommen. Die Notwendigkeit der Verwendung von Verpackung ist gänzlich unserem Urteil überlassen.

VI TRANSPORT / RISIKO

1. Der Transport der Waren erfolgt in Übereinstimmung der in der Auftragsbestätigung durch die Parteien genannten Bedingungen von Incoterms 2010. Der Abnehmer hat sich angemessen gegen das Transportrisiko zu versichern.
2. Wenn der Transport durch elho geregelt wird, ist der Abnehmer als Empfänger verpflichtet eine Quittung für den Erhalt der Waren auszuhändigen. Wenn der Abnehmer dieses versäumt, werden ihm zusätzliche Bearbeitungskosten in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt.

VII HÖHERE GEWALT

1. Im Fall von höherer Gewalt ist keine der Vertragsparteien für den gelittenen Schaden, Verlust oder entgangenen Gewinn haftbar.
2. Unter höherer Gewalt wird hier verstanden: Alle sich dem Willen der Parteien entziehenden bzw. unvorhersehbaren Umstände, aufgrund derer die Vertragsparteien die Erfüllung des Vertrags billigerweise nicht mehr verlangen können.
3. Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall verstanden: Arbeitsstreik, Arbeitsverweigerung, Aussperrung, Frost, Mangel an Transportmitteln, Lahmlegung des Transports, behördliche Verordnungen, Verweigerung von Einfuhrgenehmigungen seitens der Behörden, Blockaden, Betriebsstörungen, extremer Arbeitsausfall durch Krankheit des Personals, nicht fristgerechte Lieferung oder die Lieferung schadhafter Rohstoffe oder Hilfsstoffe, ungeachtet dessen ob elho oder unser Lieferant von diesen Umständen betroffen ist.
4. Im Fall von höherer Gewalt wird elho den Vertragspartner so schnell wie möglich über die entstandene Situation informieren und die Erfüllung des Vertrags verschoben oder der Vertrag gelöst. Diesbezüglich beraten wir uns mit dem Vertragspartner.
5. elho hat das Recht, die Bezahlung der Leistungen zu verlangen, die bei der Erfüllung des betreffenden Vertrags erbracht wurden, bevor der Umstand der höheren Gewalt eintrat.

VIII HAFTUNG

1. elho übernimmt ausschließlich die Haftung für den direkten Schaden des Abnehmers, der durch uns zuzuschreibende, nachweisbare Versäumnisse bei der Erfüllung des Vertrags oder durch eine ungesetzliche Handlung entstanden ist. Auf keinen Fall ist elho, ob es sich um zurechenbare Versäumnisse, Vertragsbruch, Nachlässigkeit oder durch Garantie

entstandene Schäden handelt, für indirekte Schäden haftbar, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, immaterielle Schäden, entgangenen Gewinn, Verlust der Nutzung oder Verwendung der Waren.

- Die Gesamthaftung elho die sich aus den in Absatz 1 genannten Ereignissen ergibt, ist auf den Rechnungswert der gelieferten Ware begrenzt.
- Jede (juristische) Forderung verjährt nach Ablauf eines Jahres.
- Der Abnehmer schließt elho für alle Ansprüche Dritter aufgrund eines Defekts an einem Produkt, in dem der Abnehmer das Produkt von elho verarbeitet hat, von der Haftung aus. Der Abnehmer schließt elho auch gegenüber Ansprüchen von Dritten von der Haftung aus.

IX REKLAMATIONEN

- Der Abnehmer ist verpflichtet, das Gelieferte bzw. die Verpackung sofort bei der Lieferung auf eventuelle Mängel oder sichtbare Beschädigungen hin zu überprüfen.
- Geringfügige Abweichungen und Unterschiede in der Qualität, Farbe oder Verarbeitung stellen keinen Grund für eine Beanstandung oder Reklamation dar und sind auch kein Grund zur Lösung des Vertrags.
- Eventuelle Reklamationen behandeln wir nur, wenn der Abnehmer spätestens 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels bzw. nachdem der Abnehmer den Mangel billigerweise hätte entdecken müssen, uns schriftlich davon in Kenntnis setzt, wobei die Art und der Grund der Reklamation genau anzugeben sind und auch wann und wie der Mangel festgestellt wurde. Billigerweise gilt, dass der Abnehmer einen Mangel innerhalb von 2 Werktagen nach der Lieferung entdeckt haben sollte.
- Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich beanstandet werden, und zwar spätestens 5 Werktagen nach dem Versanddatum der Rechnungen.
- Nach Ablauf der oben genannten Fristen gilt, dass der Abnehmer sich mit der Lieferung beziehungsweise der Rechnung einverstanden erklärt. Danach akzeptieren wir Beanstandungen nicht mehr und es gilt Artikel 6:89 des niederländischen BGB.
- Eine Reklamation entbindet den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber. Ein Aufschub oder eine Aufrechnung durch den Abnehmer oder den Vertragspartner ist folglich nicht zulässig.
- Die Lieferung kann nur unter von elho festzusetzenden, angemessenen Bedingungen nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zurückgesandt werden.
- Wenn wir die Beanstandung für berechtigt erachten, ist elho ausschließlich dazu verpflichtet, die mangelhafte Ware zu ersetzen, ohne dass der Abnehmer außerdem ein Recht auf Entschädigung irgendeiner Art geltend machen kann.

X BEZAHLUNG, ZINSEN UND KOSTEN

- Die Zahlung des Rechnungsbetrages muss spätestens 14 Tage nach dem Rechnungsdatum erfolgen, und zwar ohne einen Abzug oder eine Aufrechnung. Wenn der Abnehmer nicht rechtzeitig bezahlt, ist er unverzüglich in Verzug, ohne dass eine Inverzugstellung erforderlich ist.
- Falls und wenn der Abnehmer in Verzug ist, ist er bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung (kommerzielle) Verzugszinsen gemäß Artikel 6: 119 in Verbindung mit 6: 120 Absatz 2 BW auf Grund des ausstehenden Betrags mit einem Minimum von 9% verschuldet.
- Wenn der Abnehmer mit der Zahlung in Verzug bleibt und elho die Zahlung einfordern lassen muss, sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu Lasten des Abnehmers.
- Die außergerichtlichen Kosten werden in Übereinstimmung mit den Standardgebühren der Branche und den damit verbundenen Kosten berechnet.
- Jede Zahlung durch den Abnehmer - ungeachtet der von ihm angegebenen Zahlungsreferenz, Angabe der Rechnungsnummer, etc. - dient in erster Linie der Vergütung der für elho entstehenden Einforderungskosten, fällige Vertragsstrafen und / oder Verwaltungskosten, danach für die durch die andere Partei zu zahlenden Zinsen und der restliche Betrag wird durch elho von den ausstehenden Forderungen abgezogen.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

- Alle von uns gelieferten Waren bleiben so lange unser ausschließliches Eigentum, bis der Abnehmer die Zahlungsverpflichtungen aufgrund des abgeschlossenen Vertrags mit elho geleistet hat. Der Abnehmer ist bis zum Moment der vollständigen Zahlung gemäß Artikel 83, Absatz 2, Buch 3 des niederländischen BGB nicht befugt oder berechtigt, die von uns gelieferte Ware mit Schulden oder beschränkten (Sicherheits-)Rechten zu belasten oder zu übereignen. Abweichend davon ist es dem Abnehmer jedoch gestattet, die von uns gelieferten Waren im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit oder der üblichen Verwendung der Waren zu übereignen. In diesem Fall verpflichtet sich der Abnehmer dazu, die aus der oben genannten Veräußerung hervorgehende Forderung an uns abzutreten oder uns zu übertragen, sobald wir dies wünschen.
- Nach dem vollständigen Eigentumserwerb durch den Abnehmer werden die von uns gelieferten Waren mit diesem Vertrag mit einem stillschweigenden Pfandrecht für uns belastet, und zwar für alle Forderungen, die wir – aus welchem Grund auch immer – zu irgendeiner Zeit an den Abnehmer haben oder haben werden.
- Wir haben jederzeit das Recht, die gelieferten Waren aufgrund dieses Artikels beim Abnehmer oder dessen Warenführern abzuholen oder abholen zu lassen, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist. Wenn der Abnehmer sich trotz schriftlicher Mahnung weigert, an der Abholung der gelieferten Waren mitzuwirken, wird gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von EUR 500,- pro Tag, den er in Verzug ist, erhoben.

XII. VERTRAGSÄUFLÖSUNG UND AUFSCHUB DER VERPFLICHTUNGEN

- Wenn der Abnehmer in Verzug ist aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer Verpflichtung, die er laut Vertrag hat, hat elho das Recht, den Vertrag durch ein Einschreiben zu entbinden. Das Recht auf Vertragsauflösung lässt den Anspruch auf Schadenersatz oder die Rückforderung der gelieferten Ware unbeschädigt.
- elho hat das Recht den Vertrag aufzulösen, falls die Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- elho hat das Recht, den Vertrag unverzüglich in den nachfolgenden Fällen zu lösen und zu beenden:
 - Der Abnehmer für zahlungsunfähig erklärt wird, er sein Vermögen abtrifft, einen Zahlungsaufschub beantragt, einen Antrag gemäß des Gesetzes über die Schuldsanierung natürlicher Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*) stellt oder sein Eigentum ganz oder teilweise beschlagnahmt wird,
 - Der Abnehmer verstirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird,
 - Der Abnehmer den Betrieb einstellt oder seinen Betrieb oder einen wichtigen Teil davon übereignet, einschließlich der Einbringung seines Betriebs in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder wenn er die Zielsetzung seines Betriebs ändert,
 - Feststeht, dass die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen für die Gegenpartei unmöglich sind.

XIII GEISTIGES EIGENTUM

Alle geistigen Eigentumsrechte auf Produkte, Entwürfe, Zeichnungen, andere Dokumente oder "Know-how", entwickelt von elho, bleiben Eigentum elho. Der Abnehmer darf diese Produkte nicht nachmachen oder seinen eigenen Namen und / oder Logo auf den elho-Produkten anbringen. Wenn diese Bestimmung vom Abnehmer übertreten wird, ist eine sofortige Strafe, die nicht für gerichtliche Moderation fassbar ist, von jeweils 25 000 € fällig- und € 2500, - für jeden Tag, solange die Vertragsverletzung andauert.

XIV ANWENDBARES RECHT

Für alle unsere Angebote, Verträge sowie deren Erfüllung gilt ausschließlich das niederländische Recht.. Das CISG (Wiener Kaufrecht) hat keine Geltung in der Beziehung zwischen elho und dem Abnehmer.

XV STREITIGKEITEN

Streitigkeiten, einschließlich solcher, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, die sich aus dem Vertrag, für den diese Geschäftsbedingungen gelten, ergeben oder damit zusammenhängen, oder Streitigkeiten, die die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie deren Auslegung oder Erfüllung betreffen, sowohl faktischer als auch juristischer Art, werden am Landgericht Den Bosch entschieden, es sei denn, es besteht eine Zuständigkeit des Amtsgerichts. In diesem Fall muss dieses Gericht angerufen werden, wobei die normalen Regeln der relativen Zuständigkeit befolgt werden müssen. Diese Lieferbedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Den Bosch hinterlegt.